

## **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

Für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 15.06.2000 folgende Benutzungsordnung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg erlassen:

### § 1

Die Stadt Flensburg unterhält eine Unterkunft für Wohnungslose/Obdachlose als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Die Unterkunft dient der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung wohnungs- und obdachloser Personen, die erkennbar nicht fähig sind, die Wohnungs-/Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen.

### § 2

- (1) Wohnungslose/Obdachlose Personen werden aufgrund einer Einweisung der Stadt Flensburg in der Obdachlosenunterkunft untergebracht. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt.  
Das Benutzungsverhältnis endet mit der auf Einweisungsverfügung festgesetzten Befristung.
- (4) Die Unterkunft für Wohnungslose/Obdachlose ist vom Benutzer auf Verlangen der Stadt zu räumen, wenn keine Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit mehr besteht oder wenn eine andere Unterbringung angeboten oder nachgewiesen wird.

§ 3

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
  - (2) Eigenen Einrichtungsgegenstände können nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
  - (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,
    1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
    2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleg-lich zu behandeln;
    3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
  - (4) Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,
    1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt;
    2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
    3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
    4. In der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- 
- (1) Die Benutzerinnen bzw. Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
  - (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten der Benutzerin bzw. Benutzer beseitigen lassen.

§ 4

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Unterbringung Wohnungsloser/Obdachloser in der Stadt Flensburg gebührenpflichtig.

§ 5

Die §§ 1 – 4 gelten sinngemäß für die vorübergehende Unterbringung von Wohnungslosen/Obdachlosen in zusätzlich angemieteten Übergangswohnungen/-zimmer.

§ 6

Nichtseßhaften Personen, die sich nur vorübergehend im Stadtgebiet Flensburg aufhalten, wird im Bedarfsfall eine Schlafgelegenheit in der Übernachtungsstelle zugewiesen.

§ 7

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Flensburg, den 05.07.2000

Stadt Flensburg –Der Oberbürgermeister–

- Stell-  
Oberbürgermeister